



Statuten

STATUTEN

DES HANDELS- UND GEWERBEVEREINS ILANZ UND UMGEBUNG

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Handels- und Gewerbeverein Ilanz und Umgebung", nachstehend "Verein" genannt, besteht mit Sitz in Ilanz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung sowohl der beruflichen Interessen seiner Mitglieder als auch der gemeinsamen Interessen des Handels- und Gewerbestandes.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) möglichst umfassender Zusammenschluss der Handels- und Gewerbetreibenden aller Berufszweige;
- b) Unterstützung aller Bestrebungen, die einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung der Region dienen;
- c) Wahrung der Interessen des einheimischen Handels und Gewerbes gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
- d) Stellungnahme zu wirtschaftlichen und anderen Fragen, welche die Gemeinde und die Region oder die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder berühren;
- e) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes jeder Art;
- f) Aufklärung der Mitglieder über wichtige gewerbepolitische und wirtschaftliche Fragen;
- g) Wahrung und Förderung beruflicher Interessen der dem Verein angehörenden Fragen;
- h) Förderung der gewerblichen Selbsthilfe;
- i) Förderung der gewerblichen und kaufmännischen Berufsbildung;
- j) Zusammenarbeit mit anderen gewerblichen Organisationen;
- k) Periodische Durchführung der "Ilanzer Handels-und Gewerbeausstellung", ILHGA, genannt.

Art. 3

Der Verein bildet eine Untersektion des Bündner Gewerbeverbandes.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Dem Verein können angehören:

- a) natürliche und juristische Personen aus Gewerbe, Handel und Dienstleistungsbetrieben mit Wohn- oder Geschäftssitz im Vereinsgebiet;
- b) dem Handel und Gewerbe nahestehende Personen, Firmen und Organisationen.

Art. 5

Die Anmeldung zum Beitritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der jedoch nur auf Ende des laufenden Vereinsjahres zulässig ist;
- b) Wegzug oder Tod
- c) durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden kann.

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere Schädigung des Vereins, gröbliches Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Handels und Gewerbevereines und Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 7

Personen, welche sich um den Verein, den Handel oder das Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

III ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Vereins sind;

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) das ILHGA-Organisationskomitee (ILHGA-OK)

A) Die Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft der Vorstand es für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies mit begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangt.

Art.10

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- e) Wahl des Präsidenten;
- f) Wahl der übrigen Vorstandmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- g) Beschlussfassung über Ausschlüsse. Ein Ausschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Behandlung von Rekursen;
- j) Entscheide über Anträge, welche ihr vom Vorstand, von den Rechnungsrevisoren oder von den Mitgliedern vorgelegt werden;

- k) Statutenrevisionen;
- l) Auflösung des Vereins;
- m)Wahl von Delegierten;
- n) Beschlussfassung über die periodische Durchführung der ILHGA

Art.11

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage im voraus eingeladen. Jede ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art.12

Anträge von Mitgliedern über Geschäfte, die in die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung aufgenommen werden sollten, sind dem Präsidenten bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art.13

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen müssen stattfinden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Sachfragen werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachfragen der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.

B) Der Vorstand

Art.14

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, wovon vom Handel und Gewerbe mindestens je 2 Vertreter sein müssen, d.h. aus

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem oder mehreren Beisitzern.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die einzelnen Branchen sollten im Vorstand angemessen vertreten sein.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach freiem Ermessen Mitglieder von Behörden und andere Persönlichkeiten beigezogen werden.

Art.15

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu:

- a) Einberufung der Vereinsversammlungen;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlungen;
- c) Vorberatung aller Geschäfte für die Vereinsversammlungen und die Erledigung der Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;
- d) Aufnahme der Vereinsmitglieder;
- e) Bestellung von Kommissionen zur Bearbeitung besonderer Sachfragen;
- f) Mitgliederwerbung;
- g) Aufstellung des Budgets;
- h) Festsetzung von Spesenentschädigungen;
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- k) Wahl des ILHGA-OK;

Art.16

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, er leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Er verpflichtet sich, jährlich mindestens zwei mal an der Präsidentenkonferenz teilzunehmen.

Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Der Aktuar führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen und besorgt die Korrespondenz des Vereins.

Der Kassier sorgt für den Einzug der Jahresbeiträge, führt die Vereinskasse, das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Vereinsvermögen. Für diese Angelegenheit hat er Einzelunterschrift.

Die Beisitzer übernehmen Funktionen gemäss interner Absprache im Vorstand. Einzelne Funktionen können auch zusammengelegt oder einem Sekretär, welcher dem Vorstand nicht angehört, übertragen werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Art.17

Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident für notwendig erachtet oder zwei Vorstandmitglieder dies verlangen, mindestens jedoch vierteljährlich.

Art.18

C Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und der ILHGA und überzeugen sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind den Rechnungsrevisoren gegenüber auskunftspflichtig.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Generalversammlung alljährlich schriftlichen Bericht und Antrag.

Art.19

D Das ILHGA-OK

Das ILHGA-OK besteht aus den für die erfolgreiche Durchführung der ILHGA notwendigen Personen. Es wird gem. Art. 15 dieser Statuten vom Vorstand gewählt und bleibt jeweils bis zum Abschluss aller im Zusammenhang mit der jeweiligen Ausstellung stehenden Arbeiten im Amt. Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich, die Kompetenzen sowie die Entschädigung der OK-Mitglieder richten sich nach einem besonderen Reglement, welches vom Vorstand erlassen wird und jeweils den Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen ist.

IV FINANZHAUSHALT

Art.20

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Zinserträgen des Vereinsvermögens;
- c) Ueberschüssen aus Veranstaltungen;

d) freiwilligen Zuwendungen und andere Einnahmen

e) Reservefonds ILHGA

Art.21

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Für Veranstaltungen und besondere Aktionen können Sonderbeiträge auch an gewöhnlichen Vereinsversammlungen beschlosssen werden, sofern dies aus der jeweiligen Traktandenliste hervorgeht.

Art.22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal Fr. 200.-.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.23

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Im Fall einer Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen gemäss Beschluss der letzten Generalversammlung verwendet.

Art.24

Für eine Statutenrevision ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 21.Mai 1984 und den Generalversammlungen vom 6.März 1985, 1.März 1986, 5.März 1988 und 3. April 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ilanz, 3. April 2004

Der Präsident

Der Aktuar

F. Hübner

D. Dosch